

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 1.

Ausgegeben Gumbinnen, den 8. Januar.

1910

## Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 1. **Bekanntmachung,  
betreffend die Ausherkurssetzung der Fünfzig-  
pfennigstücke der älteren Geprägeform vom  
27. Juni 1908.**

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, be-  
treffend Aenderungen im Münzwesen vom 19. Mai 1908  
(Reichs-Gesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nach-  
folgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge-  
form mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1.  
Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.  
Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Ein-  
lösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen  
in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Fünfzigpfennigstücke der in § 1 bezeich-  
neten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei  
den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte  
sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsmünzen  
umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Um-  
tausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch  
den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie  
auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

## Bekanntmachung.

Nr. 2. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung  
vom 20. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser  
des Landtages der Monarchie auf den 11. Januar 1910  
in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen  
worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere  
Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-  
sitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier, Leipziger-  
straße Nr. 3, und in dem Bureau der Abgeordneten, hier,  
Prinz Albrechtstraße 5/6, am 10. Januar 1910 in den  
Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 11.  
Januar 1910 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab  
offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-  
karten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst  
erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht  
werden.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Minister des Innern.

Nr. 3. Der Herr Oberpräsident der Provinz West-  
falen hat durch Erlaß vom 6. November d. Js. dem Herrn  
Regierungs-Präsident in Arnswald als Erkennungszeichen  
für Kraftfahrzeuge die weiteren Nummern I X 5501 bis  
8000 überwiesen.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 4. Der Beginn der Schonzeit für Birken, Hasel-  
und Fasanenhennen wird für den Regierungsbezirk Gum-

binnen im Jahre 1910 auf den 18. Januar 1910 fest-  
gesetzt.

Der Bezirks-Ausschuß zu Gumbinnen.

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 5. Die Kreissparkasse Gumbinnen gibt  
wieder Hypotheken zu den bekannten Bedin-  
gungen aus.

Gumbinnen, den 26. Oktober 1909.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Königlicher Landrat.

Nr. 6. Ich habe den Gutsverwalter Fritz Willers  
in Pötschkehmen zum Gutsvorsteher des gleichnamigen Guts-  
bezirks bestätigt.

Gumbinnen, den 4. Januar 1910.

Der Landrat.

Nr. 7. An Stelle des nach Gumbinnen versetzten  
berittenen Gendarmrie-Wachtmeister Sedat ist der berittene  
Gendarmrie-Wachtmeister Brosig in Memmersdorf stationiert  
worden.

Gumbinnen, den 3. Januar 1910.

Der Landrat.

Nr. 8. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Ost-  
preußen hat dem Vorstände des Krüppelheims zu Anger-  
burg die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar  
bis Ende Februar 1910 bei den Bewohnern des Kreises  
Gumbinnen eine Hauskollekte zu veranstalten, was ich hier-  
mit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Ich ersuche, dieser Kollekte Hindernisse nicht in den  
Weg zu legen.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1909.

Der Landrat.

Nr. 9. Die Herren Ortsvorsteher weise ich wieder-  
holt auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 26. März  
1907 (Kreisblatt Nr. 13) betreffend Prüfung der Veran-  
lagungslisten für die Aufbringung der Kosten der Hand-  
werkskammer und Aufstellung der Zu- und Abgangslisten  
unter Zuziehung von Handwerkern mit dem Ersuchen hin,  
die darin eingetrossenen Bestimmungen in Zukunft überall  
genau zu beachten.

Gumbinnen, den 30. Dezember 1909.

Der Landrat.

Nr. 10. Nach § 46 7b der Wehrordnung haben die  
Standesbeamten dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission  
Auszüge aus dem Sterberegister des letzt verfloffenen  
Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todes-  
fällen männlicher Personen, die das 25. Lebensjahr noch  
nicht vollendet hatten, einzureichen.

Ich ersuche daher die Herren Standesbeamten, mir  
die bezüglichen Auszüge bis zum 1. Februar d. Js. ein-  
zureichen.

Zu den Auszügen sind die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden, die den Herren Standesbeamten von der Strafanstalt Kamwitz geliefert worden sind.

Gumbinnen, den 5. Januar 1910.  
Der Landrat.

Nr. 11. Die Tätigkeit des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen zu Rixdorf ist in den interessierten Kreisen auch immer noch nicht genügend bekannt.

Der Verband macht es sich zur Aufgabe, der ländlichen Bevölkerung in ihren Rentenangelegenheiten Auskunft zu erteilen und die unentgeltliche Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt zu übernehmen. Die Anträge der rechtsuchenden Personen sind an den Vorsitzenden des Verbandes, Oberbürgermeister Kaiser in Rixdorf, Rathaus, zu richten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die beteiligten Personen auf die Tätigkeit des Verbandes in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Gumbinnen, den 3. Januar 1910.  
Der Landrat.

Nr. 12. Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Geistlichen, Lehrer und Inhaber von Leitungskarten-Ausgabestellen werden auf die von dem Geheimen Regierungsrat Düttmann in Oldenburg i. Gr. herausgegebenen Zeitschrift „Der Versicherungsbote“ aufmerksam gemacht.

Die Zeitschrift erscheint monatlich zweimal und wird einmal im Monat ein Sonderblatt für Ostpreußen bringen.

Die Leitung des Blattes ist seit dem Erscheinen desselben bemüht, vollständig geschriebene Artikel über die sozialen Gesetze, namentlich auch über die neue Reichsversicherungsordnung zu bringen und dadurch die Voraussetzungen und Vorteile der sozialen Reichsversicherung den weitesten Kreisen der Bevölkerung verständlich zu machen. Daneben wird das Sonderblatt die speziellen Versicherungs-Verhältnisse in Ostpreußen behandeln.

Durch die Post bezogen kostet der „Versicherungsbote“ vierteljährlich 56 Pf. einschl. Bestellgeld.

Gumbinnen, den 3. Januar 1910.  
Der Landrat.

Nr. 13. Die diesjährige Schutzpockenimpfung betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 12. April 1875 (Gesetz-Sammlung 1875 pag 191), betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt pro 1874 pag 31) und des dazu erlassenen Regulativs vom 15. Mai 1875 (Amtsblatt 1875 pag 207) werden den Herren Amtsvorstehern in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare zu den pro 1910 in je zwei Exemplaren aufzustellenden Impflisten für die selbständigen Güter und Ortschaften sowie für die Schulen per Kubert zugehen.

Die Herren Amtsvorsteher wollen je 1 für die Güter und Gemeinden bestimmtes Exemplar (Formular V) schleunigst den Herren Standesbeamten zur Eintragung der im Jahre 1909 geborenen Kinder bezw. zur Bescheinigung in folgender Art:

Daß sämtliche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1909 zu N. N. geborenen nach den Eintragungen in das Geburtsregister in der vorstehenden Impfliste aufgeführt sind bescheinigt hiermit.

N. N., den ten 1910.  
(L. S.) Der Standesbeamte.  
zustellen und sobald ihnen dasselbe zurückgereicht ist, dem betreffenden Guts- oder Gemeindevorsteher einhändigen.

Diese letzteren haben darin alsdann die in ihren Orten zugezogenen im Jahre 1909 oder auch früher geborenen, aber noch nicht geimpften Kinder und alle etwa aus früheren

Jahren aus irgend einem Grunde ungeimpft oder ungeimpft gebliebenen impfpflichtigen Kinder nachzutragen dagegen diejenigen, welche inzwischen verstorben oder mit ihren Eltern verzogen sind, daraus zu streichen.

Jeder Zugang ist als solcher kenntlich zu machen; bei Abgängen ist auch stets der Grund des Abganges (verzogen oder verstorben) mit anzugeben. Bei Abgängen durch Verzug ist ferner auch stets der neue Aufenthaltsort des Impflings, sowie der Kreis, in welchem der neue Wohnort gelegen ist, genau anzugeben.

Die Liste ist mit der im § 6 des Regulativs angeordneten folgenden Bescheinigung zu versehen.

Daß sämtliche in N. N. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1909 neu zugezogenen und nicht geimpften sowie alle aus früheren Jahren ungeimpft gebliebenen impfpflichtigen Kinder in vorstehender Impfliste aufgeführt sind, bescheinigt.

N. N., den ten 1910.  
(L. S.) Der (Guts-) Gemeindevorstand. Unterschrift.

Die so berichtigten und bescheinigten Listen sind von den Guts- und Gemeindevorstehern den Herren Amtsvorstehern bis zum 15. Februar zurückzugeben, welche danach das Duplikat fertigen.

Letzteres übergeben die Herren Amtsvorsteher den Guts- und Gemeindevorstehern, während die gesammelten Unikate mir vorzulegen sind.

Die Duplikate sind sorgfältig aufzubewahren und müssen in den Impfterminen stets zur Stelle sein.

Ferner werden den Herren Amtsvorstehern 2 Exemplare der für dieses Jahr aufzustellenden Listen für Wiederimpfung zugehen und wollen dieselben solche den in ihren Bezirken wohnhaften (1.) Lehrern zustellen, welche in die beiden Formulare alle im Jahre 1898 geborenen, sowie der nach der vorjährigen Liste ohne Erfolg geimpften Schüler einzutragen und wie folgt zu bescheinigen haben:

Es wird bescheinigt, daß sämtliche Böglinge der Schule, welche im Jahre 1910 das 12. Lebensjahr zurücklegen, sowie alle diejenigen, welche nach überschrittenem 12. Lebensjahr in den letzten 2 Jahren ohne Erfolg geimpft wurden, hierin aufgenommen worden sind.

N. N., den ten 1910.  
(Unterschrift) Lehrer.

Das eine Exemplar ist von den Herren Lehrern den Herren Amtsvorstehern und von diesen wiederum mir zu übergeben; das zweite dagegen zurückzubehalten und bei der Wiederimpfung dem Impfarzte vorzulegen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Unikate der Impflisten ihres Bezirks, sowohl von den einzelnen Ortschaften, als den Schulen bis zum 1. März er. bestimmt einzureichen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Kreisblattnummer den Herren Lehrern zur Kenntnisnahme dieser Verfügung vorzulegen.

Die Führung der Impflisten läßt noch immer viel zu wünschen übrig. Insbesondere ist es auch häufig unterlassen worden, diejenigen Kinder in die neue Liste aufzunehmen, welche entweder im verfloffenen Jahre nicht geimpft waren, weil sie teils zum Impftermin garnicht erschienen, teils wegen Krankheit von der Impfung ausgeschlossen waren, oder die im verfloffenen Jahre ohne Erfolg geimpft waren.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich daher dringend, die vorstehend gegebenen Bestimmungen genau zu beachten und die Aufstellung der Impflisten mit größter Sorgfalt vorzunehmen.

Gumbinnen, den 30. Dezember 1909.  
Der Landrat.

Nr. 14. Im Monat Dezember 1909 sind folgende Jagdscheine erteilt worden:  
**a. Jahresjagdscheine.**

Gutsbesitzer Prager-Tzullinnen	gl. v.	1. 12. 1909.
Oberleutnant Reuter-Gumbinnen	" "	1. " "
Fabrikbes. Leo Schusterius-Gumbinnen	" "	2. " "
Landwirt Otto Reich-Kl. Baitzchen	" "	3. " "
Gutsbesitzer Schmidt-Aweninglen	" "	3. " "
Gutsbesitzer Steiner-Vleden	" "	3. " "
Gemeindevorsteher Lippert-Stannaitzchen	" "	4. " "
Regierungsrat v. Noel-Gumbinnen	" "	6. " "
Rittergutsbesitz. Matthiae-Rieselfehmen	" "	7. " "
Rittergutsbesitzer Krieger-Plicden	" "	9. " "
Besitzer Heinrich Gutzat-Worupönen	" "	10. " "
Domänenpächter Hundsdoerfer-Grünweitschen	" "	11. " "
Regierungs-Assessor v. Jerin-Gumbinnen	" "	11. " "
Kreisaussch.-Sekretär Lippert-Gumbinnen	" "	12. " "
Gutsbesitzer Meng-Narvgallen	" "	14. " "
Oberstleutnant Metzger-Gumbinnen	" "	15. " "
Gutsbesitzer Heinrich Schmalong-Kuttuhnen	" "	15. " "
Landwirt Albert Kurbjuhn-Neckeln	" "	16. " "
Gutsbesitzer Schweiger-Kl. Wischteden	" "	17. " "
Gutsbesitzer Schäfer-Szusfehmen	" "	18. " "
Gutsbesitzer Hundsdoerfer-Gberischken	" "	18. " "
Besitzer Julius Steiner-Waiwern	" "	18. " "
Gutsbesitzer Sinnhuber-Fischdaggen	" "	18. " "
Rentier Anton Reich-Gumbinnen	" "	20. " "
Vizewachtmeister Konieko-Gumbinnen	" "	23. " "
Gutsbesitzer Emil Hattel-Fischdaggen	" "	23. " "
Gutsbesitzer Kallweit-Wilpischken	" "	23. " "
Landwirt Fritz Albat-Gudwainen Str. Darkehmen	" "	23. " "
stud. med. Max Schäfer-Szusfehmen	" "	24. " "
Rittergutsbesitzer Landrat a. D. Burchard-Austinehlen	" "	27. " "
Regierungs-Assessor Max Burchard-Austinehlen	" "	27. " "
Oskar Burchard-Austinehlen	" "	27. " "
Regierungs-Assessor Dr. Peters-Gumbinnen	" "	27. " "
Besitzer Johann Brosow-Warschlegen	" "	28. " "
Gutsbesitzer Otto Schaumann-Stulgen	" "	29. " "

**b. Tagesjagdscheine.**

Inspektor Karl Herbst-Grnitberg	gl. v.	11.—13. 12. 09.
Landwirt Franz Loerzer-Budweitschen	" "	12.—14. " "
Besitzer Ribat-Drutischken	" "	19.—21. " "
Besitzer Kastell-Freudenhoch	" "	18.—20. " "
Brauereibesitzer Strauß-Gumbinnen	" "	18.—20. " "
Oberstleutnant Klippel-Gumbinnen	" "	28.—30. " "
Landwirt Erich Meng-Radlauken	" "	29.—31. " "
Kämmrer Wilhelm Reich-Szusfehmen	" "	31. 12.—1. 1. 10.

**c. Unentgeltliche Jagdscheine.**

Hegemeister Westphal-Böttchlehmen	gl. v.	1. 12. 09.
Forstauffseher Nagel-Böttchlehmen	" "	1. " "
Forstauffseher Koschinski-Sampowen	" "	1. " "
Hilfsjäger Groß-Böttchlehmen	" "	1. " "
Hilfsjäger Wachsmann-Böttchlehmen	" "	1. " "
Förster Herzig-Grünwalde	" "	4. " "
Oberförster Radtke-Gumbinnen	" "	27. " "

Gumbinnen, den 6. Januar. 1910.  
Der Landrat.

Nr. 15. Unter den Fohlen auf dem Vorwerk Wilkosen ist die **Druse** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 3. Januar 1910.  
Der Landrat.

Nr. 16. Die **Druse** unter den Remonten des Gutsbesitzers Krausened in Wilkosen ist **erloschen**.

Gumbinnen, den 3. Januar 1910.  
Der Landrat.

Nr. 17. **Bekanntmachung**

betreffend Ausführung des Reichsweingeetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 393.

Auf Grund von § 25 Abs. 3 des Reichsweingeetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 393, bestimmen wir zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli d. Js., Reichs-Gesetzblatt S. 549) hinsichtlich der Zuständigkeit der nachgeordneten Behörden folgendes:

1) Der **Gemeindevorstand** ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen

- a. der Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zudern (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes);
- b. der Herstellung von Hausstrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 1 des Gesetzes).

2) Der **Landrat**, in Stadtkreisen die Polizeibehörde, ist zuständig

- a. für die Anordnung einer Beschränkung oder einer besonderen Beaufsichtigung der Herstellung von Hausstrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes);
- b. für die Genehmigung der Veräußerung von Hausstrunk bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebes (§ 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes);
- c. für die Genehmigung der Verwendung von Getränken die nach § 13 des Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind (§ 15 Satz 2 des Gesetzes);
- d. für die Entscheidung, ob die Buchführung seitens der dazu vom Gesetz Verpflichteten in anderer Weise als nach den vom Bundesrat beschlossenen Mustern erfolgen darf (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes und Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 9);
- e. für das Verbot der Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in Räumen, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird (§ 20 Absatz 3 des Gesetzes).

3. Der **Regierungspräsident**, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, ist zuständig

- a. für die Genehmigung von Versuchen, die bei der Kellerbehandlung des Weins mit anderen als den vom Bundesrat dafür gestatteten Stoffen angestellt werden sollen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes);
- b. für die Entscheidung von Beschwerden gegen die Zurückweisung von einzuführendem Wein usw. durch die Zollbehörden (§ 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 6, Weinzollordnung vom 17. Juli d. Js., Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333)

Ferner bestimmen wir, daß für die Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische, die in das Zollinland eingeführt werden, — § 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 3, Weinzollordnung § 2 Abs. 2 — zuständig sind mit der polizeilichen Nahrungsmitteluntersuchung beauftragten staatlichen Anstalten und die als öffentlich im Sinne von § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, Reichsgesetzblatt S. 145, anerkannten Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel usw.

Der Finanzminister.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß für die Untersuchung von Wein usw. im Sinne des Schlußabsatzes für sämtliche Landkreise des Bezirks und den Stadtkreis Insterburg das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt des landwirtschaftlichen Zentralvereins in Insterburg, für den Stadtkreis Zilsit das städtische Untersuchungsamt in Zilsit zuständig ist.

Gumbinnen, den 1. Oktober 1909.  
Der Regierungs-Präsident.

Indem ich Vorstehendes unter Hinweis auf das Reichsweingeseß vom 7. April 1909 (R. G. Bl. S. 393) zur öffentl. Kenntnis bringe, bemerke ich, daß von den Bestimmungen des letzteren nur die §§ 18—22 für die hiesigen Verhältnisse von Bedeutung sind. Insbesondere bringt § 19 des Gesetzes die Neuierung, daß alle Personen, die **Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen**, oder zu Getränken weiter verarbeiten, verpflichtet sind, **Bücher** zu führen. Die Buchführung hat für Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer von Wein nach dem unten abgedruckten Muster zu erfolgen.

Die Herren **Ortsvorsteher** erlaube ich, diese Bestimmungen zur Kenntnis der in Frage kommenden Gewerbetreibenden zu bringen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie alsbald hinsichtlich der Befolgung dieser Bestimmungen und namentlich daraufhin werden kontrolliert werden, ob das Weinbuch in der angeordneten Weise angelegt u. geführt ist.

Gumbinnen, den 4. Januar 1910.

Der Landrat.

**Weinbuch**

für Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer von Wein.

Gültig für die Keller- und Geschäftsräume

zu  
Name des Geschäftsinhabers

**Auweisung für die Eintragungen.**

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Mengen in den Spalten 2 bis 7, nach Sorten gesondert, einzutragen.
2. Bei Abgabe von Wein in Flaschen darf die Gesamtzahl der während eines Monats abgegebenen Flaschen, nach Weinsorten gesondert, summarisch eingetragen werden. Der Eintrag hat spätestens bis zum 10. Tage des folgenden Monats zu erfolgen.
3. Wird Wein vom Faßes verzapft, so ist der Ausgang des ganzen Faßes auf den Tag des Anstichs zu buchen und der Tag der Leerung in Spalte 15 anzugeben.
4. Alle übrigen Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgange zu bewirken.
5. Wird Faßwein auf Flaschen gefüllt, so ist die Flaschenfüllung in Spalte 11, die Literzahl in Spalte 12 zu vermerken; die Zahl der Flaschen ist unter „Eingang“ zu buchen.
6. Das Buch ist in jedem Jahre einmal abzuschließen. Die vorhandenen Vorräte sind unter „Eingang“, nach Weinsorten gesondert, neu einzutragen.

**E i n g a n g**

Tag des Einganges	Bezeichnung der Getränke	Bezugsfirma sowie Tag des Geschäftsabchlusses	Gezudert oder nicht gezudert	Menge			Bemerkungen
				Liter	Flaschen		
					1/1	1/2	
1	2	3	4	5	6	7	8
1909							
9. 11.	Trabener	S. Wagner, Coblenz (1. 11. 09)	gez.			25	
"	Zeltinger		"		25		
"	Brauneberger		"		25		
"	Ober-Emmeler		"		25		
"	Cafeler		"		25		
"	Dhligsbberger		"		25		
1. 12.	Rüdesheimer	W. Schilling, Mainz (15. 11. 09)	"	250			
20. 12.	"	Auf Flaschen gefüllt	"		330		
21. 12.	Johannisbeerwein	S. Schröder, Erfurt (11. 12. 09)	"				
22. 12.	Rheinpfälzer	R. Stark, Neustadt a. S. (13. 12. 09)	"	50			

**A u s g a n g**

Tag des Ausganges	Bezeichnung der Getränke	Art des Ausganges (ob verkauft, im Ausschank oder im eigenen Haushalte verbraucht, auf Flaschen gefüllt usw.)	Menge			Bemerkungen
			Liter	Flaschen		
				1/1	1/2	
9	10	11	12	13	14	15
1909						
1. 12.	Trabener Brauneberger Riersteiner	von S. Wagner, Coblenz			12	
20. 12.	Rüdesheimer	W. Schilling-Mainz		13		
25. 12.	Rheinpfälzer	R. Stark, Neustadt a. S.)		16		
		Verkauft im Laden (Monat November 1909)				
		Auf Flaschen gefüllt	250			
		In Faß genommen	50			
						Geleert 6. 1, 10

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 18. Erledigter Steckbrief.**

Der unter dem 24. November cr. hinter dem russischen Untertan, Arbeiter Anton Petrat im Kreisblatt Nr. 48 Seite 309 Nr. 752 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1909.  
Stadt-Polizei-Verwaltung.

**Nr. 19.**

**Bekanntmachung.**

Der Herr Minister des Innern hat in Abänderung des Erlasses vom 14. Juli 1890 (M. Bl. 139) durch Erlass vom 9. Dezember 1903 bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden, (Stadtpolizeiverwaltungen, Amtsvorsteher) verpflichtet sind, nicht mehr halbjährlich, sondern nur einmal im Jahre, festzustellen, ob und welche von den in ihrem